

Reichs-Gesetzblatt

Jahrgang 1918

Nr. 175

Inhalt: Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts. S. 1407.

(Nr. 6573) Verordnung, betreffend die vorläufige Regelung des Luftfahrtrechts. Vom 7. Dezember 1918.

Auf Grund der Verordnung des Rates der Volksbeauftragten, betreffend die vorläufige Regelung der Luftfahrt, vom 26. November 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1337) wird folgendes vorgeschrieben:

§ 1

Lenkbare Luftfahrzeuge (Luftschiffe und Flugzeuge) dürfen außerhalb der Flugplätze nur verkehren, wenn die Behörde sie zugelassen hat.

§ 2

Luftfahrzeuge müssen verkehrssicher und so gebaut, eingerichtet und ausgerüstet sein, daß Feuers- und Explosionsgefahr sowie Belästigung von Personen und Gefährdung von Personen und Sachen nach Möglichkeit ausgeschlossen ist.

§ 3

Genügt ein zugelassenes Luftfahrzeug den Anforderungen der Verkehrssicherheit nicht mehr, so kann die Behörde es vom Verkehr außerhalb der Flugplätze ausschließen.

§ 4

Wer außerhalb der Flugplätze ein Luftfahrzeug führen will (Luftschiff-, Flugzeugführer), bedarf der Erlaubnis der Behörde.

Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der Bewerber seine Befähigung durch eine Prüfung dartut und keine Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er nicht geeignet sei, Luftfahrzeuge zu führen.

Die erteilte Erlaubnis wird durch einen Führerschein nachgewiesen.

Reichs-Gesetzbl. 1918.

269

Ausgegeben zu Berlin den 9. Dezember 1918.

§ 5

Werden nachträglich Tatsachen festgestellt, welche die Annahme rechtfertigen, daß eine Person nicht geeignet sei, Luftfahrzeuge zu führen, so kann die Behörde ihr die Erlaubnis dauernd oder für bestimmte Zeit entziehen.

§ 6

Aufstieg, Landungs- und Flugplätze dürfen nur mit Genehmigung der Behörde angelegt, schon vorhandene Plätze nur mit dieser Genehmigung in Betrieb gehalten werden. Die Behörde kann die Schließung bereits genehmigter Plätze anordnen, wenn es aus Gründen der Verkehrs- oder der Landesicherheit geboten erscheint.

§ 7

Zuverlässigkeits- und Wettbewerbsfahrten von Luftfahrzeugen sowie alle sonstigen Veranstaltungen mit Luftfahrzeugen bedürfen der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

Erstreckt sich die Veranstaltung über den Bereich mehrerer Bundesstaaten, so sind zur Genehmigung die Zentralbehörden der Bundesstaaten gemeinsam zuständig, deren Gebiet bei Aufstieg und Landung berührt wird.

Vor der Erteilung der Genehmigung ist das Reichsluftamt zu hören; erhebt es Widerspruch, so ist die Genehmigung zu versagen.

§ 8

Die gewerbsmäßige Beförderung von Personen oder Sachen durch Luftfahrzeuge (Luftfahrtunternehmen) bedarf der Genehmigung der Behörde; die Genehmigung kann auch von der Leistung einer Sicherheit abhängig gemacht werden.

Erstrecken sich die Fahrten über den Bereich mehrerer Bundesstaaten, so sind zur Genehmigung die Zentralbehörden der Bundesstaaten gemeinsam zuständig, deren Gebiet bei Aufstieg und Landung berührt wird.

Vor Erteilung der Genehmigung ist das Reichsluftamt zu hören; erhebt es Widerspruch, so ist die Genehmigung zu versagen.

§ 9

Vorbehalten bleibt die Bestimmung darüber, inwieweit diese Vorschriften auf andere Luftfahrzeuge und luftfahrzeugähnliche Geräte und auf die militärische Luftfahrt Anwendung zu finden haben.

§ 10

Vorbehalten bleiben:

1. die Bestimmungen, die zur Ausführung der §§ 1 bis 9 erforderlich sind, insbesondere über die Prüfung, Zulassung und Kennzeichnung der Luftfahrzeuge und über die Ausbildung, Prüfung und Zulassung der Führer,

2. die sonstigen zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erforderlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Luftfahrzeugen außerhalb der Flugplätze,
3. Bestimmungen über den Verkehr innerhalb der Flugplätze,
4. Bestimmungen über räumliche Begrenzungen des Fliegens im Inland und über das Überfliegen der Grenzen durch in- und ausländische Luftfahrzeuge.

§ 11

Vorbehalten bleibt, die Zuständigkeit des Reichsluftamts einerseits und der von den Landeszentralbehörden zu bestimmenden Behörden anderseits für die Durchführung dieser Vorschriften zu ordnen.

§ 12

Solange die grundlegenden Bestimmungen nach § 10 Ziffer 1 bis 4 nicht erlassen sind, hat das Reichsluftamt die ausschließliche Befugnis, nach seinem Ermessen im Einzelfall Luftfahrt zuzulassen.

§ 13

Diese Vorschriften treten sofort in Kraft.

Berlin, den 7. Dezember 1918.

Der Staatssekretär des Innern

Dr. Preuß